

# **Entgeltordnung**

## **für die Betreute Grundschule an der Claus-Rixen-Schule in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.6.2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 5.7.2006 folgende Neufassung der Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule werden Entgelte erhoben, die jeweils zu Beginn eines Schuljahres festgesetzt werden.

(2) Die Gemeinde Altenholz darf zur Erfüllung der Aufgabe nach dieser Entgeltordnung die notwendigen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

### **§ 2**

#### **Entstehung und Fälligkeit des Entgelts**

(1) Mit dem Tag der Aufnahme eines Kindes in die Betreute Grundschule entsteht die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.

(2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes ausnahmsweise im Laufe eines Betreuungszeitraumes, ist bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats das volle Entgelt, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats das halbe Entgelt zu zahlen.

(3) Die Entgelte sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe unter Angabe des Verwendungszwecks zu entrichten. Zahlungspflicht besteht auch während der Schulferien und während sonstiger unterrichtsfreier Zeiten, in denen eine Betreuung nicht stattfindet.

### **§ 3**

#### **Höhe des Entgelts**

(1) Das zu zahlende Entgelt für die Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule beträgt monatlich 88,- € und für jedes weitere von denselben Unterhaltsverpflichteten angemeldete Kind (Geschwisterkind) 66,- €. Abweichend hiervon beträgt das Entgelt für ein Kind, das zusätzlich einen Platz in der Nachmittagsbetreuung hat und die Betreute Grundschule nur vor Unterrichtsbeginn in Anspruch nimmt, monatlich 31,- € und für ein Geschwisterkind 24,- €.

Einschließlich des erweiterten Betreuungsangebots bis 15.30 Uhr beträgt das Entgelt monatlich 122,-- € und für ein Geschwisterkind 92,-- €.

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr beträgt das zu zahlende Entgelt monatlich 55,-- € und für ein Geschwisterkind 42,-- €.

(2) Für die Teilnahme am Mittagstisch ist neben dem Entgelt nach Abs. 1 eine Kostenpauschale von 3,30 € pro Mahlzeit zu zahlen. Diese Pauschale wird nicht erhoben, wenn ein Kind nicht am Mittagstisch teilgenommen hat und die Erziehungsberechtigten dies der Betreuungskraft rechtzeitig vorher mitgeteilt haben.

(3) In sozialen Härtefällen kann der Bürgermeister Ermäßigungen von dem zu zahlenden Entgelt nach Absatz 1 in Anlehnung an die Sozialstaffel der Kindertagesstätten gewähren.

#### **§ 4**

#### **Ende der Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht endet mit dem Wirksamwerden der ordnungsgemäßen Abmeldung eines Kindes oder mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung durch die Gemeinde (§ 4 Grundsätze für die Betreute Grundschule an der Claus-Rixen-Schule).

#### **§ 5**

#### **Zahlungspflichtige**

Die Erziehungsberechtigten, auf deren Antrag das Kind in die Betreute Grundschule aufgenommen wurde, sind zur Zahlung des Entgelts verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten \***

Diese Entgeltordnung tritt am 1.8.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 13.6.2002 in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Altenholz, 6.7.2006

gez. Unterschrift

(Siegel)

Striebich  
Bürgermeister

\* Die 1. Änderungssatzung tritt am 1.8.2008 in Kraft.